Niederschrift/Bewertung

Die Niederschrift ist das Berechnungsformular für die Erstellung des Abschlusszeugnisses. Sie gibt die Gewichtungen der Prüfungsbereiche aus der Verordnung wieder, bzw. wo erforderlich, sind in ihr weitere Gewichtungen festgelegt. Bei der Verordnung des Stanz- und Umformmechanikers/der Stanz- und Umformmechanikerin sind in der Niederschrift für den Teil 1 der Abschluss-prüfung auch die Gewichtungen des schriftlichen und des praktischen Teils angegeben. Diese Gewichtung ist in der Verordnung nicht festgelegt.

Niederschrift Stanz- und Umformmechaniker

Prüfling :

Geburtsdatum/-ort :
Ausbildungsbetrieb :

Prüflingsnummer :

Ausbildungsberuf :

Prüfungsausschuss :
Berufsschule :
Zuständige Stelle :

Niederschrift 6985

(§ 26 Abs. 1 der Prüfungsordnung)

Teil 1 der Abschlussprüfung	Punkte	Erg	Punkte/Note B
Prüfungsstück	..... X 75 =	.....	....
Schriftliche Aufgabenstellungen	..... X 25 =	.....	....
Herstellen einer Werkzeuganbaukomponente	Summe Teil 1	..... : 100	....
Teil 1 der Abschlussprüfung			

	Punkte	MEpr	Erg 1	Erg 2	Erg 3	Punkte/Note B
Ergebnis Teil 1	..... ------	------	------	------ ----->	X 40 = ...	
Teil 2 der Abschlussprüfung						Punkte/Note B
Produktionstechnik	..... X 2	+	=	: 3 = ...	X 10 = ...	....
Produktionssysteme	..... X 2	+	=	: 3 = ...	X 10 = ...	....
Wirtschafts- und Sozialkunde	..... X 2	+	=	: 3 = ...	X 10 = ...	....
Rüsten, Anfahren und Überwachen einer Produktionsanlage	..... ------	------	------	----->	X 30 = ...	....
Ergebnis Teil 2 der Abschlussprüfung: Gesamt				Summe Teil 2	..... : 60	....
Gesamtergebnis				Summe gesamt	..... : 100	....

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens ausreichend, im Prüfungsbereich Rüsten, Anfahren und Überwachen einer Produktionsanlage mit mindestens ausreichend, im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens ausreichend, in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens ausreichend und in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit ungenügend bewertet worden sind.

Bitte ankreuzen: Der/Die Teilnehmer(in)

- ☐ hat die Prüfung bestanden
- ☐ ist aus wichtigem Grunde von der Prüfung zurückgetreten (§ 23 Prüfungsordnung)
- ☐ ist ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurückgetreten; der Prüfungsbereich wurde mit 0 Punkten bewertet (§ 23 Prüfungsordnung)
- ☐ hat die Prüfung nicht bestanden

Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses: .....

Unterschriften des Prüfungsausschusses

Vorsitzende(r): .....

Mitglieder: .....

.....

Bemerkungen zum Prüfungsablauf sind auf der Rückseite einzutragen

100 - 92 Punkte Note 1 = sehr gut	unter 92 - 81 Punkte Note 2 = gut	unter 81 - 67 Punkte Note 3 = befriedigend	unter 67 - 50 Punkte Note 4 = ausreichend	unter 50 - 30 Punkte Note 5 = mangelhaft	unter 30 - 0 Punkte Note 6 = ungenügend

Gfl|100|056|5014-141121-1347|389130|3.25.02|2014.11.12|22.02 (321693/b1384)